

STATUTEN

der

Kursaal-Casino AG Luzern

(CHE-102.029.883)

mit Sitz in Luzern

I. Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft

Art. 1

Unter der Firma Kursaal-Casino AG Luzern besteht mit Sitz in Luzern eine Aktiengesellschaft auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

¹ Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, das Halten, das Verwalten, die Finanzierung und die Veräusserung von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmungen, insbesondere an der Grand Casino Luzern AG, in Luzern, sowie an anderen Unternehmungen in den Bereichen Gastronomie, Unterhaltung, Tourismus, Kultur und verwandter Branchen.

² Die Gesellschaft nutzt für ihre Zweckverfolgung insbesondere den in ihrem Eigentum stehenden Kursaal. Sie kann weitere Grundstücke erwerben, verwalten, vermieten oder verpachten und veräussern.

³ Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft im Zusammenhang stehen.

II. Aktienkapital und Genussscheine

Art. 3

¹ Das Aktienkapital beträgt CHF 6'400'000.-- und ist eingeteilt in 64'000 Namenaktien à nominal CHF 100.--. Das Aktienkapital ist voll liberiert.



^{1bis} Anstelle von einzelnen Aktien kann die Gesellschaft Zertifikate über mehrere Aktien ausstellen oder auf die Ausstellung verzichten. Die Aktionärinnen und Aktionäre haben keinen Anspruch auf Ausstellung von Aktientiteln oder Zertifikaten.

² Die Gesellschaft hat 4'000 Genussscheine ausgegeben. Jeder Genussschein gibt der Berechtigten und dem Berechtigten die gleichen Vermögensrechte auf Dividende und Liquidationsanteil wie eine Aktie à nominal Fr. 100.--. Weitere damit zusammenhängende Rechte bestehen nicht, insbesondere keine Bezugsrechte.

Art. 4

¹ Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Nutzniesserinnen und Nutzniesser der Namenaktien mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionärin oder Aktionär bzw. als Nutzniesserin oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

² Die Übertragung der Aktien, ob zu Eigentum oder zu Nutzniessung, bedarf in jedem Fall der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Vermögens- und Mitgliedschaftsrechte können nur zusammen und nicht getrennt übertragen werden. Solange eine erforderliche Zustimmung zur Übertragung von Aktien nicht erteilt wird, verbleiben das Eigentum an den Aktien und alle damit verknüpften Rechte bei der veräussernden Person.

³ Der Verwaltungsrat hat die Eintragung im Aktienbuch zu verweigern, wenn einer der nachfolgenden wichtigen Gründe vorliegt:

- a) Wenn die erwerbende Person auf Verlangen des Verwaltungsrates nicht ausdrücklich und schriftlich erklärt, dass sie die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.
- b) Wenn die erwerbende Person bereits über mehr als 5% der Stimmen des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals verfügt oder soweit sie nach der Eintragung über mehr als 5% verfügen würde.
- c) Wenn die erwerbende Person eine den Geschäftszweck konkurrenzierende Tätigkeit ausübt, namentlich eine Spielbank im In- oder Ausland betreibt, daran beteiligt oder dort angestellt ist. Für im Zeitpunkt der Einführung dieser Bestimmung anerkannte Aktionärinnen und Aktionäre gilt die Beschränkung nur für zukünftige Aktienerwerbe auf vertraglicher Basis, nicht hingegen bei der Ausübung von Bezugsrechten (Art. 652b Abs. 3 OR).
- d) Natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften, andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandsverhältnisse, die kapital- oder stimmenmässig bezüglich der Ausübung von Rechten aus Aktien der Gesellschaft vertraglich, organisatorisch, durch einheitliche Leitung oder auf ähnliche Art verbunden sind sowie natürliche oder juristische Personen, Personengesellschaften und Rechtsgemeinschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Übertragungsbeschränkung



koordiniert vorgehen, gelten in bezug auf die Anwendung von lit. a – lit. c als eine erwerbende Person.

⁴ Die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, sofern der Verwaltungsrat der Veräusserin oder dem Veräusserer anbietet, die Aktien für Rechnung der Gesellschaft, bestimmter Aktionärinnen und Aktionäre oder Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen.

⁵ Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann die Gesellschaft das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn sie der erwerbenden Person die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet.

⁶ Für Aktionärinnen und Aktionäre, die bei der Einführung dieser Bestimmung mit mehr als 5% aller im Handelsregister eingetragenen Namenaktien im Aktienbuch eingetragen sind, gelten die Beschränkungen nur für zukünftige Aktienerwerbe auf vertraglicher Basis. Die Beschränkungen gelten hingegen nicht bei der Ausübung von Bezugsrechten (Art. 652b Abs. 3 OR).

⁷ Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung der betroffenen Person Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben der erwerbenden Person zustande kamen. Letztere muss über die Streichung sofort informiert werden.

III. Organisation

Art. 5

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) **Generalversammlung**
- b) **Verwaltungsrat**
- c) **Revisionsstelle**

a) Generalversammlung

Art. 6

Die Generalversammlung hat als oberstes Organ der Gesellschaft folgende unübertragbare Befugnisse:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung der Jahresrechnung, des Lageberichts und der Konzernrechnung;



4. die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
5. die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
6. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
7. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
8. die Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Art. 7

¹ Die Generalversammlung wird mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstage durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatorinnen und Liquidatoren sowie für den Fall der Ausgabe von Obligationsanleihen der Vertretung der Anleihegläubigerinnen und Anleihegläubiger zu.

² In der Einberufung sind das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände, die Anträge des Verwaltungsrates, gegebenenfalls die Anträge der Aktionärinnen und Aktionäre samt kurzer Begründung sowie gegebenenfalls der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters bekanntzugeben.

³ Mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionärinnen und Aktionären zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jede Aktionärin und jeder Aktionär verlangen, dass ihr bzw. ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

⁴ Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jede Aktionärin und jeder Aktionär während eines Jahres nach der Generalversammlung verlangen, dass ihr bzw. ihm der Geschäftsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie die Revisionsberichte zugestellt werden.

⁵ Aktionärinnen und Aktionäre, die zusammen über mindestens 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen oder die Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einberufung der Generalversammlung verlangen.

⁶ Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle.



Art. 7^{bis}

¹ Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

² Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass die Generalversammlung an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt wird, sofern die Voten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden, oder dass Aktionärinnen und Aktionäre, die nicht an einem der Tagungsorte der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

³ Der Verwaltungsrat kann in ausserordentlichen Situationen eine Generalversammlung rein auf elektronischem Weg ohne Tagungsort durchführen (z.B. während einer Epidemie oder Pandemie, bei einem direkten oder indirekten Verbot zur Durchführung von Generalversammlungen mit Tagungsort, bei Naturkatastrophen, Krieg, Unruhen oder anderen Fällen höherer Gewalt). Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung der elektronischen Mittel.

Art. 8

¹ Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sooft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

² Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat innerhalb von 30 Tagen einzuladen, wenn Aktionärinnen und Aktionäre, die mindestens 10% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge eine Einberufung verlangen.

Art. 9

Stellvertretung ist nur zulässig durch eine andere Aktionärin oder einen anderen Aktionär, durch Organvertreter, durch eine vom Verwaltungsrat bestimmte und bekanntgegebene unabhängige Person nach Art. 689d OR oder durch Depotvertreter nach Art. 689e OR. Der Verwaltungsrat legt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen im Einzelnen fest, wobei er auch elektronische Vollmachten und Weisungen ohne qualifizierte elektronische Signatur vorsehen kann.

Art. 10

¹ Jede Aktie hat eine Stimme.

² Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Anderslautende statutarische oder zwingende gesetzliche Bestimmungen werden vorbehalten (Art. 704 OR).

³ Bei Stimmgleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.



Art. 11

¹ Die Generalversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Verwaltungsrates geleitet, bei Verhinderung von einem durch den Verwaltungsrat zu bezeichnenden Mitglied.

² Der Verwaltungsrat bezeichnet die Protokollführerin oder den Protokollführer. Die protokollführende Person muss nicht Aktionärin zu sein.

³ Die Versammlung wählt die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler.

Art. 12

Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht die Vorsitzende oder der Vorsitzende das geheime Verfahren anordnet oder die Generalversammlung dieses beschliesst.

b) Verwaltungsrat**Art. 13**

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden für drei Jahre gewählt; jedes Jahr wird ein sich möglichst gleichbleibender Teil des Verwaltungsrats in der Weise erneuert, dass innert drei Jahren alle Mitglieder sich einer Wiederwahl zu unterziehen haben.

² Bei Einführung der gestaffelten Amtsdauer und bei Erhöhung/Herabsetzung der Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats bestimmt der Verwaltungsrat die Reihenfolge der Wiederwahlen. Infolgedessen kann es vorkommen, dass die Amtsdauer einzelner Mitglieder weniger als drei Jahre beträgt.

³ Wenn vor Ablauf der Amtsdauer aus irgendeinem Grunde Verwaltungsräte ersetzt werden, läuft die Amtsdauer der neu Hinzugewählten mit der ordentlichen Amtsdauer ihrer Vorgängerin oder ihres Vorgängers ab.

⁴ Unter einem Jahr ist der Zeitraum zu verstehen, der zwischen zwei ordentlichen, aufeinanderfolgenden Generalversammlungen liegt.

Art. 13^{bis}

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;



3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und die Festlegung der Art ihrer Unterschrift;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.

Art. 14

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Ein Mitglied des Verwaltungsrats ist gleichzeitig Präsidentin oder Präsident des Verwaltungsrats der Grand Casino Luzern AG.

Art. 14^{bis}

¹ Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil einzelnen Mitgliedern oder Dritten übertragen (Geschäftsleitung).

² Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

³ Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.

⁴ Der Verwaltungsrat kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierte) oder Dritten (Direktorinnen und Direktoren sowie weiteren Zeichnungsberechtigten) übertragen und die Art und den Umfang ihrer Zeichnungsberechtigung regeln. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.

⁵ Die Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat.



Art. 15

Der Verwaltungsrat wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten einberufen. Jedes Mitglied kann bei der Präsidentin oder beim Präsidenten schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das von der Präsidentin oder vom Präsidenten sowie von der protokollführenden Person unterzeichnet wird.

Art. 16

¹ Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Anwesenheit ist auch bei Telefon- oder Videokonferenzen oder bei Teilnahme mittels anderer elektronischer Mittel gegeben. Sitzungen können auch ohne Sitzungsort stattfinden.

² Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

³ Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung oder in elektronischer Form zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

c) Revisionsstelle**Art. 17**

¹ Die Generalversammlung wählt jährlich eine Revisionsstelle mit den im Gesetz festgehaltenen Rechten und Pflichten.

² Die Wahlperiode endet mit dem Tage der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung.

IV. Rechnungsabschluss, Gewinnverteilung und Liquidation**Art. 18**

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 19

¹ Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang), dem Lagebericht und der Konzernrechnung zusammensetzt.

² Über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschliesst die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrates im Rahmen der gesetzlichen Auflagen.



Art. 20

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen. Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, sofern die Generalversammlung nicht andere Liquidatorinnen oder Liquidatoren wählt.

V. Bekanntmachungen

Art. 21

¹ Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

² Mitteilungen an die Aktionärinnen und Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Luzern, 17. Juni 2025

Beglaubigung

Die unterzeichnete Notarin des Kantons Luzern bescheinigt, dass die vorliegende Urkunde die Statuten der Kursaal-Casino AG Luzern, in Luzern, wiedergibt, welche von der Generalversammlung vom 17. Juni 2025 total revidiert worden sind. Die Ausfertigung umfasst inklusive Beglaubigung neun Seiten.

Luzern, 17. Juni 2025

Ordnungs-Nr. 159/2025

Die Notarin:

